

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Steffen Kotré, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6076 –**

Vorkommnisse im Vorfeld der Anschläge auf die Nord-Stream-Leitungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller sehen sich veranlasst, sich nach ihres Erachtens bemerkenswerten Vorfällen im Vorfeld der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines zu erkundigen. Die Antworten könnten nach Ansicht der Fragesteller wichtige Erkenntnisse zur Aufklärung des Falls bzw. zur Position der Bundesregierung liefern.

1. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Bundesbehörden die Behauptung zu, dass Russland bereits bei der Verlegung Sonarsensoren an Nord-Stream-Pipelines angebracht habe (www.nytimes.com/2022/12/26/world/europe/nordstream-pipeline-explosion-russia.html), und wenn ja, besitzt bzw. besitzen die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden Kenntnis darüber (wenn ja, bitte ausführen),
 - a) welche der Pipelines seit wann von Sonarsensoren überwacht wurden,
 - b) welche Daten die Sonarsensoren sammeln, und von welcher Stelle sie ausgewertet werden,
 - c) ob russische Behörden oder Gazprom angeboten haben, die Daten im Falle einer gemeinsamen Untersuchung den ermittelnden Behörden zur Verfügung zu stellen,
 - e) ob, und wenn ja, inwiefern ggf. deutsche Unternehmen Zugang zu diesen Daten besitzen oder sich darum bemüht haben?

Die Fragen 1a bis 1c und 1e werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zu technischen Spezifikationen bezüglich der Überwachung der Pipelines durch die Betreibergesellschaften der Nord Stream-Pipelines liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Insofern Sonarsensoren die Pipelines überwachen, handelt es sich bei den Erkenntnissen aus der Sonarsensorüberwachung um Unternehmensangaben, die der Bundesregierung nicht vorliegen. Die Verlegung der Pipelineinfrastruktur, nebst gegebenenfalls Sonarsensoren, sofern diese verlegt wurde, ist Angelegenheit der Betreiberunternehmen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 31. März 2023 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- d) ob, und wenn ja, inwiefern sich deutsche Behörden im Zuge ihrer Ermittlungen darum bemüht haben, Zugang zu diesen Daten zu erhalten,

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen sachdienlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellung muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

2. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Behörden die Behauptung zu, das russische Unternehmen Gazprom habe im November 2015 eine mit Sprengstoff versehene Sea-Fox-Unterwasserdrohne an einer der Nord-Stream-Pipelines entdeckt, die von dänischen Behörden geborgen und entschärft wurde, von der die US Navy schließlich angab, diese „verloren“ zu haben, ohne jedoch zu erklären, warum sich die mit Sprengstoff versehene Unterwasserdrohne direkt neben der Pipeline befand (asiatimes.com/2022/10/kerch-bridge-nord-stream-the-handiwork-of-top-tier-saboteurs/)?

Wenn ja, haben sich die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden an die zuständigen US-Stellen gewandt, um Aufklärung zu erhalten, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Hat der US-amerikanische Präsident Joe Biden dem deutschen Bundeskanzler Olaf Scholz im Vorfeld der gemeinsamen Pressekonferenz in Washington am 7. Februar 2022 angedeutet oder ausgeführt, wie die USA ggf. das Vorhaben umzusetzen beabsichtigten, es zu schaffen, dass es Nord Stream 2 in diesem Fall „nicht mehr geben“ werde (bitte ggf. erläutern) (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-und-dem-praesidenten-der-vereinigten-staaten-von-amerika-biden-am-7-februar-2022-in-washington-2003648)?

Die Aussagen des Bundeskanzlers und des US-Präsidenten während der Pressekonferenz am 7. Februar 2022 stehen für sich.

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche oder auch zugehöriger vertraulicher Korrespondenz des Bundeskanzlers mit Vertretern und Vertreterinnen ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung keine Angaben. Derartige Ge-

sprache und Korrespondenzen sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und damit auch aus Gründen des Staatswohls geboten. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächs- oder Korrespondenzinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen bei einem zukünftigen Zusammentreffen oder zugehöriger schriftlicher Kommunikation nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auch auf persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich. Dies gilt ebenfalls für Schlussfolgerungen, die Rückschlüsse auf die erörterten Themen ermöglichen könnten.

4. Ist die Äußerung von Bundeskanzler Olaf Scholz auf der Pressekonferenz vom 7. Februar 2022 – „Es wird auch keine Maßnahmen geben, bei denen wir unterschiedlich agieren, sondern wir werden einheitlich und zusammen auftreten“ (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-und-dem-praesidenten-der-vereinigten-staaten-von-amerika-biden-am-7-februar-2022-in-washington-2003648) – so zu verstehen,
 - a) dass sie auf Nord Stream 1 bezogen war,
 - b) dass sie auf Nord Stream 2 bezogen war,
 - c) dass sie auf Nord Stream 1 und 2 bezogen war?

Die Fragen 4a bis 4c werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung von Nachrichtendiensten anderer Staaten im Vorfeld Hinweise auf mögliche oder geplante Anschläge auf die Pipelines (bitte spezifizieren)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass die Beantwortung der Frage solche Informationen betrifft, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutsch-

land sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgeschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BND-Gesetz) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (§ 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste des Bundes so detailliert, sodass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

6. Trifft es Kenntnis der Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Bundesbehörden zu, dass die US-Marine beim NATO-Manöver „Baltops“ im Juni 2022 vor Bornholm, also in dem Gebiet, in dem später die Anschläge stattfanden, unter anderem ihre modernsten Unterwasserdrohnen vorführte (www.jungewelt.de/artikel/436853.explodierte-pipelines-das-stinkt-zum-himmel.html)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Haben Bundeskanzler Olaf Scholz und der norwegische Ministerpräsident Jonas Gahr Støre bei ihren Gesprächen in Oslo Mitte August 2022 über anstehende Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines und die mögliche Rolle und Reaktion Deutschlands und Norwegens gesprochen, und wenn ja inwiefern (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/norwegen-kann-gaslieferung-nach-deutschland-nicht-steigern-18247236/der-norwegische-18247238.html)?

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche oder auch zugehöriger vertraulicher Korrespondenz des Bundeskanzlers mit Vertretern und Vertreterinnen ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung keine Angaben. Derartige Gespräche und Korrespondenzen sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und damit auch aus Gründen des Staatswohls geboten. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Ge-

sprächs- oder Korrespondenzinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen bei einem zukünftigen Zusammentreffen oder zugehöriger schriftlicher Kommunikation nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auch auf persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich. Dies gilt ebenfalls für Schlussfolgerungen, die Rückschlüsse auf die erörterten Themen ermöglichen könnten.

